

Gemeinschaftslebens stören, jedoch die Interessen der sozialistischen Gesellschaft oder einzelner ihrer Bürger nicht erheblich verletzen und deshalb keine Straftaten sind (§ 2 Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG -^{2 3}). Verfehlungen können nach § 7 Erste Durchführungsverordnung zum Einführungsgesetz des StGB - Verfolgung von Verfehlungen —⁴ mit einer polizeilichen Strafverfügung belegt werden, und die Sanktionen für Ordnungswidrigkeiten werden im OWG als Ordnungsstrafmaßnahmen bezeichnet. Mit Rücksicht darauf, daß in der Bezeichnung der Sanktionen für Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten das Wort »Strafe« Verwendung findet, könnte geschlossen werden, daß auch diese als strafbare Handlungen im Sinne des Art. 30 Abs. 2 Satz 1 anzusehen wären. Die Literatur der DDR gibt dazu keine präzise Antwort. Nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung wiegt das Problem freilich nicht schwer. Denn die Rechtsfolgen von Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten haben nach der jetzigen Rechtslage keine Eingriffe in die durch Art. 30 geschützten Rechtsgüter zum Inhalt. Fraglich kann das bezüglich des Verweises sein, der nach § 5 OWG Ordnungsstrafmaßnahme sein kann, weil dieser sich gegen die Würde des Menschen richten könnte. Es wird aber gezeigt werden, daß nach marxistisch-leninistischer Auffassung ein Verweis nicht die Würde des Menschen verletzt (s. Rz. 22 zu Art. 30).

Der Begriff der strafbaren Handlung verlangt, daß der Tatbestand sowohl nach der objektiven als auch nach der subjektiven Seite erfüllt sein muß, wenn eine Einschränkung verfassungsrechtlich zulässig sein soll. Wenn Art. 30 Abs. 2 Satz 1 jedoch nur den Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung verlangt, so soll damit offenbar zum Ausdruck gebracht werden, daß eine Einschränkung nicht nur bei der Verhängung einer Sanktion zulässig ist. Sie ist auch bei der Untersuchung einer strafbaren Handlung erlaubt. Der Begriff »Zusammenhang« kann sogar soweit interpretiert werden, daß eine Einschränkung schon dann gestattet ist, wenn nur die Gefahr besteht, daß eine strafbare Handlung begangen wird. Auch der Begriff »Heilbehandlung« kann weit interpretiert werden. Nicht nur zur Behandlung bestehender Leiden sind Eingriffe verfassungsrechtlich zulässig, sondern auch prophylaktische Maßnahmen stehen im Einklang mit Art. 30 Abs. 2 Satz 1.

- 12 c) Die Voraussetzungen gelten für jede Einschränkung ohne Rücksicht auf deren Dauer. Auch vorläufige oder zeitlich kurz befristete Einschränkungen sind nur unter den Voraussetzungen des Art. 30 Abs. 2 zulässig.
- 13 d) Art. 30 Abs. 2 verlangt nicht, daß Einschränkungen nur von einer Gruppe bestimmter Staatsorgane, etwa nur durch Gerichte, angeordnet werden dürfen. Jedem Staatsorgan kann die Befugnis zu einer Einschränkung übertragen werden. Es ist sogar möglich, einer Einzelperson eine solche Befugnis einzuräumen. Das ist geschehen in § 125 Abs. 1 StPO⁵ (vorläufige Festnahme durch jedermann s. Rz. 27 zu Art. 30).

2. Grenzen der Einschränkungen.

- 14 a) Art. 30 Abs. 2 legt keine absolute Grenze der Einschränkungen fest. So ist die Todesstrafe zulässig. Auch besteht kein Verbot für körperliche und seelische Mißhandlungen.

3 Vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 101).

4 Vom 19. 12. 1974 (GBl. 1975 I, S. 128).

5 Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik - StPO - vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 49) i.d.F. vom 19- 12. 1974 (GBl. 1975 I S. 62), des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 100) und des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. 6.1979 (GBl. I S. 139).